

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 17. Juli 1860.

Z. 1364. (3) Nr. 3362.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit mit Bezug auf das Edikt vom 29. Mai d. J. Z. 2371, bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des Lukas Vesel von Pfarroblak, Zessionär des Mathias Pokis von Großoblak, gegen Leonhard Gerbenz von Topol, pcto. 180 fl. c. s. c., auf den 25. Juli d. J. angeordneten 1. Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß somit die 2. Feilbietung auf den 25. August l. J. Vormittags 9 Uhr hieraus vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 23. Juli 1860.

Z. 1365. (3) Nr. 3167.

E d i k t.

Im Nachhange zu dem Edikte vom 24. Juni d. J., Z. 2690, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers die mit dem Bescheide vom 4. April 1860, Z. 1461, auf den 28. Juli und 25. August d. J. angeordnet gewesene 2. und 3. Feilbietung der, dem mindj. Franz Schigur gehörigen Realitäten auf den 25. August und auf den 29. September l. J., Vormittags 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem vorigen Anhange übertragen wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 23. Juli 1860.

Z. 1366. (3) Nr. 3001.

E d i k t.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt ddo. 31. März l. J., Z. 1423, wird bekannt gegeben, daß über Einverständnis der Interessenten die auf den 7. l. M. angeordnet gewesene Feilbietung der, dem Johann Ferjanzovich von Slapp Nr. 63 gehörigen, gerichtlich auf 2275 fl. bewerteten Realitäten als abgehalten angesehen wird, daß es jedoch bei der zweiten und dritten auf den 4. August und 1. September 1860 Vormittags 9 Uhr angeordneten Feilbietung dieser Realitäten zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 7. Juli 1860.

Z. 1442. (1)

Z. 1367. (3) Nr. 2566.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß das hochlöbliche k. k. Kreisgericht zu Neustadt mit Beschluß vom 10. Juli 1860, Nr. 923, den Grundbesitzer Johann Starz von Selo Nr. 9 bei Semizh als Verschwen-der zu erklären und unter Kuratel zu stellen befunden habe, worüber Andreas Vesel von Selo zu seinem Kurator bestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 17. Juli 1860.

Z. 1368. (3) Nr. 2566.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Gericht, werden diejenigen, welche an der wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzten Johann Starz von Selo Nr. 9, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe bei der zur Liquidation auf den 23. August d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagung sogleich anzumelden als sie sonst nur insoferne berücksichtigt werden würden, als ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 17. Juli 1860.

Z. 1369. (3) Nr. 2001.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 23. Jänner d. J., Nr. 196, hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Jakob Novak von Potok, die mit dießgerichtlichen Bescheide vom 23. Jänner d. J., Nr. 196, bewilligte und auf den 27. August d. J. angeordnete exekutive 3. Feilbietung der, dem Bernhard Novak von Martinsdorf gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weixelberg sub Rekt. Nr. 59 vorkommenden Realität mit Verbeibehaltung des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhange auf den 12. November 1860 übertragen worden ist.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 26. Juli 1860.

Z. 1389. (3) Nr. 2167.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Ignaz Bernze, als Vormund der mindj. Gertraud Smrekar von

Laibach, gegen Franz Sorz von Mitterdorf, wegen aus dem Urtheile vom 10. Oktober 1858, Z. 16133, schuldigen 52 fl. 50 ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Billichgraz sub Rekt. Nr. 19 vorkommenden zu Mitterdorf liegenden Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2287 fl. 50 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den 13. September, auf den 15. Oktober und auf den 19. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 5. Juli 1860.

Z. 1388. (3) Nr. 2051.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Dominik Majeron von Franzdorf, als Zessionär des Michael und der Anna Svette von Sabozheu, gegen Lorenz Svette von Sabozheu, wegen aus dem Urtheile vom 15. August 1856, Nr. 2817, schuldigen 200 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Rekt. Nr. 181 zu Sabozheu liegenden Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1562 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagungen auf den 13. September, auf den 15. Oktober und auf den 19. November 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 30. Juni 1860.

Voranzeige.

Indem der Gefertigte einem P. C. Publikum für den zahlreichen Besuch, mit dem er bei festlichen An-
gelegenheiten bisher beehrt wurde, seinen innigsten Dank ausspricht, benützt er die Gelegenheit, um dasselbe
zum Guldigungsfeite einzuladen, welches zur Feier des allerhöchsten

Geburststages

Sr. kais. königl. apost. Majestät unseres erhabenen Monarchen

FRANZ JOSEF I.

Sonntag, 19. August, im Garten des hiesigen Bahnhofes
stattfinden wird.

Die Musikkapelle des k. k. Erzherz. Franz Karl Infanterie-Regiments, unter persönlicher Leitung des Herrn Kapellmeisters Franz Blaschke, wird mit auserwählten Piecen der berühmtesten Künstler zur Belustigung thätig mitwirken, während eine prächtige Illumination unter dem Titel: „Tausend und eine Nacht“ ein P. C. Publikum überraschen wird. Seinerseits wird der Gefertigte alles aufbieten, um durch frisches und gutes Getränk, geschmackvolle Speisen und schnellste Bedienung seine hochgeehrten Besucher auf's Vollkommenste zu befriedigen.

Josef Lausch,
Restaurateur.

„Oesterr. Phönix“ in Wien.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen:

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft vergütet jeden Schaden, welcher durch Brand oder Blitzschlag an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen entsteht. — Wenn dieselben durch die zum Löschen des Feuers angewandten Mittel beschädigt werden, oder wenn zu gleichem Zwecke ein versichertes Gebäude theilweise oder gänzlich niedergedrückt wird, so vergütet die Gesellschaft den dadurch entstandenen und gehörig nachgewiesenen Schaden.

Ausgenommen von der Versicherung und Entschädigung ist der Schaden, welcher durch des Versicherten eigene Verschuldung veranlaßt, oder durch kriegerische Ereignisse, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, auf Anordnung irgend einer Behörde, durch unrechtmäßige Gewalt, oder Erdbeben herbeigeführt wird.

Im Falle von Explosionen haftet die Gesellschaft nur für den daraus entstehenden Feuerschaden, sofern nicht auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft und gegen entsprechende Zusatzprämie die Vergütung eines durch Explosion verursachten sonstigen Schadens in der Police ausdrücklich stipulirt ist.

§. 2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Dokumente und Werthpapiere aller Art, Schießpulver, Geld, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen.

Goldene und silberne Sachen, Spitzen, kostbare Schamls, Gemälde, Statuen und alle Sachen, die einen Kunst- oder Liebhabereiwert haben, sind nur dann versichert, wenn dieselben im Versicherungs-Antrage speziell angegeben und in der Police mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

§. 3. Die Versicherung auf Gebäude begreift, wenn solche auch auf den vollen Bauwerth lautet, nie den Werth des Bodens, der Grundfesten, Brunnen, Keller oder andere Bautheile unter der Erde. Es können aber auch einzelne Gebäudetheile, als z. B. das Dachwerk, die verbrennlichen Theile des Unterbaues, mit oder ohne Mauern, oder auch bloß das Mauerwerk versichert werden.

§. 4. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich durch die Police, den Erneuerungsschein, sowie durch die hiezu etwa erteilten Veränderungs-Genehmigungen, und wird die Versicherung nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig.

Ein Schaden, welcher vor der bewirkten Zahlung der Prämie eintritt, wird demnach nicht ersetzt.

Wer gegen Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre versichern will, erhält auf den entfallenden ganzen Prämienbetrag einen Nachlaß von 5 pCt. bei zwei, 10 pCt. bei drei, 15 pCt. bei vier und 20 pCt. bei fünf Jahren. Wer auf mehrere Jahre versichern, die Prämie aber nur jährlich bezahlen will, muß den Prämienbetrag des ersten Jahres bar entrichten und für die folgenden Jahre denselben spätestens am Verfalltage ohne Aufforderung von Seiten der Gesellschaft bezahlen. Wenn der Prämienbetrag nicht am Verfalltage bezahlt ist, so erlischt die Versicherung, die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie einzuklagen, und wird die Versicherung erst vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wieder gültig.

Eine erst während des Brandes erfolgende Bezahlung früher verfallener Prämien gibt kein Recht auf Entschädigung für denselben.

Pflichten des Versicherten.

1. Beim Antrage.

§. 5. Wer versichern läßt, ist verpflichtet im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung des darin eingedruckten Inhaltes, den Versicherungsgegenstand, sowie die Lokale, in denen sich derselbe befindet, richtig zu bezeichnen, und darf weder einen auf die Feuergefährlichkeit und Beurtheilung des Risico einwirkenden Umstand, noch eine auf den Versicherungsgegenstand bereits anderweit abgeschlossene Versicherung verschweigen.

2. Bei Veränderungen.

§. 6. Wenn während der Versicherungszeit die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, die versicherten Gegenstände in andere Räume als die ursprünglich in der Police angegebenen gebracht, oder noch bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, so ist in jedem dieser Fälle die Zustimmung der Gesellschaft zur Fortdauer der Versicherung nöthig. Die Versicherung erlischt, sofern die von dem Versicherten schriftlich nachzusuchende Zustimmung der Gesellschaft nicht erfolgt. Ein Schaden, welcher sich vor Ertheilung einer solchen Veränderungs-Genehmigung ereignet, wird nicht vergütet.

3. Beim Brande.

§. 7. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

- a) zur Rettung des versicherten Gegenstandes alle Mittel anzuwenden. Die angewandten und belegten Ausgaben, auch für obrigkeitliche Löschkosten, werden ihm bis zum Werthbetrage der geretteten versicherten Theile von der Gesellschaft ersetzt; jedoch darf ein Ausräumen weder ohne dringende Gefahr, welche angenommen wird, wenn das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist, noch bei etwaiger Gegenwart des Agenten gegen dessen Anordnung, noch gegen eine etwaige in der Police enthaltene besondere Bedingung erfolgen;
- b) binnen 24 Stunden nach dem Brande der Gesellschaft durch den Agenten davon Anzeige zu machen;
- c) binnen drei Tagen der Ortsbehörde alle den Brand betreffenden Umstände, die ungefähre Höhe des Schadens, und wenn es bewegliche Gegenstände betrifft, die Menge und Gattung der im Augenblicke des Unglücks vorhandenen und unverfehrt oder beschädigt geretteten Güter zu Protokoll zu geben;
- d) binnen 14 Tagen dem Agenten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ad c, sowie ein gesetzliches Zeugniß darüber, ob die Untersuchung über den Ursprung des Brandes geschlossen ist, oder nicht, zu behändigen.

Die genannten Fristen unterbricht nur eine erwiesene physische Unmöglichkeit, und es beginnen dieselben wieder da, wo letztere aufhört.

Brandschäden.

1. Ermittlung des Schadens.

§. 8. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des Schadens an dem versicherten Gegenstande, nach dessen wahren Werthe zur Zeit des Brandes. Derselbe wird ermittelt:

- a) bei Gebäuden nach dem Bauwerthe, mit Berücksichtigung des Minderwerthes durch Alter und Abnutzung und des Werthes der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien;
- b) bei Waren, Rohstoffen, Produkten, Vieh nach dem Tagespreis und nach Maßgabe ihrer Qualität und Beschaffenheit;
- c) bei Maschinen und Fabrikgeräthschaften nach deren Anschaffungspreis, abzüglich ihrer Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand;
- d) bei Mobilien, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Anschaffungspreis, mit Berücksichtigung des Minderwerthes durch Alter, Gebrauch oder Mode.

Der zur Versicherung beantragte Werth gibt also weiter keinen Maßstab, als daß er die Grenze feststellt, bis zu deren Höhe der Versicherte die Vergütung des von ihm nachgewiesenen wahren Werthes der verbrannten oder durch Brand beschädigten Gegenstände von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis, noch eine Rechtsvermuthung für das Vorhandensein und den zu ersetzenden Werth der versicherten Gegenstände.

Sind die versicherten Gegenstände zugleich bei anderen Anstalten versichert, oder übersteigt deren Werth ohnedies die versicherte Summe, so wird der Schaden pro rata vergütet; ebenso, wenn in der Police ein bestimmter Antheil als Selbstversicherung ausgedrückt ist.

Ist dagegen der Werth der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Gegenstände geringer als deren Versicherungssumme, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach jenem geringeren Werthe vergütet.

§. 9. Bei beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, eine spezielle Schadenrechnung binnen 14 Tagen dem Agenten oder der Gesellschaft einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Gegenstände zur Zeit des Brandes überhaupt vorhanden gewesen, welche verbrannt, beschädigt oder abhanden gekommen, sowie welche gerettet und unbeschädigt geblieben sind. In dieser Schadenrechnung sind ferner die speziellen Werthe nach Grundsatze des §. 8 gewissenhaft anzugeben und darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben, noch ein geretteter verschwiegen werden.

§. 10. Die Gesellschaft hat das Recht, eine jede auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung und Vernehmung eintreten zu lassen, und der Versicherte ist verpflichtet, zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben alle in seinem Besitze befindlichen oder zur Verfügung stehenden Bücher und Nachweise vorzulegen, oder jede sonst von ihm geforderte Auskunft der Wahrheit gemäß zu erteilen, auch auf Verlangen die Schadenrechnung eidlich zu erhärten.

§. 11. Die Ermittlung der Brandschäden geschieht entweder durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Abschätzung von Sachverständigen, von denen der Versicherte den einen und die Gesellschaft den andern ernannt, und deren Kosten jeder Theil zur Hälfte trägt. Der Versicherte ist verpflichtet, die durch Brand beschädigten Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

§. 12. Der Versicherte kann niemals die Uebnahme des versicherten Gegenstandes von Seiten der Gesellschaft gegen Bezahlung der Versicherungs-Summe verlangen, oder mit andern Worten: er kann niemals abandonniren.

Nach geschehener Schadenermittlung bleibt der Gesellschaft die Wahl:

- a) die verbrannten Gegenstände in natura zu ersetzen und die beschädigten an sich zu bringen;
- b) die abgebrannten und beschädigten Gebäude wieder herzustellen zu lassen und die Ueberbleibsel dazu zu verwenden oder zu behalten.

Wenn sich die Gesellschaft für keinen dieser Fälle erklärt, so wird der ermittelte Schaden nach erfolgter Liquidation bar bezahlt (§. 15.)

2. Wegfall des Entschädigungs-Anspruchs.

§. 13. Wenn der Versicherte die ihm nach §. 5, 6, 7, 10 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder sich einer nach §. 9 unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so geht er seiner Entschädigungs-Ansprüche verlustig.

Ferner sind alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder liquidirten oder vor die Richter, resp. Schiedsrichter (§. 14), gebrachten Ansprüche auf Entschädigung erloschen.

3. Streitigkeiten.

§. 14. Alle Streitigkeiten über die Größe der Entschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten werden durch drei Schiedsrichter geschlichtet, von welchen die Gesellschaft und der Versicherte jeder Einen wählen. Diese beiden Erwählten ernennen unter sich einen Dritten, und nur im Falle sie sich

darüber nicht vereinigen können, ist das betreffende Gericht um eine dießfallige Wahl zu ersuchen. Die Entscheidung hat durch die drei Schiedsrichter gemeinschaftlich zu geschehen, und zwar unter Uebereinstimmung von wenigstens zwei derselben, indem die Parteien jezt zum Voraus allen durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formalitäten entsagen und des festen Willens zu sein erklären, daß das von den ernannten Schiedsrichtern gefällte Urtheil unwiderruflich sein soll, weshalb sie denn auch gänzlich auf jeden Einschnitt dagegen verzichten, es sei im Wege der Appellation oder Revision, oder auch der Ungiltigkeits-Erklärung.

Das Schiedsgericht wird entweder am Schadenorte selbst, oder dort, wo die Polizei ausgefertigt wurde, abgehalten. Die Kosten des Schiedsgerichtes hat der Versicherte zu tragen, wenn das Urtheil die Schaden-Liquidation bestätigt oder etwa den Betrag noch erniedrigt.

Der Versicherte darf, bei Verlust der Gültigkeit der Versicherungs-Dokumente, gegen keinen Agenten der Gesellschaft klagbar werden, oder vor anerkannter und entschiedener Nichtigkeit seiner etwaigen Schaden-Ansprüche keinen Schritt gegen das Vermögen der Gesellschaft vornehmen.

4. Schadenzahlung.

§. 15. Die Bezahlung der Schäden erfolgt an den Versicherten vierzehn Tage nach beendigter Liquidation; an Jene aber, die wegen Entstehung des Schadens in gerichtlicher Untersuchung stehen, erst nach ihrer Freisprechung — sei es ab instantia oder notorisch erwiesener Schuldllosigkeit — gegen förmliche Quittung vom rechtmäßigen Besitzer des Versicherungsscheines. Vor dem genannten Zeitpunkt findet eine Zahlungsverbindlichkeit nicht Statt.

5. Negref.

§. 16. Alle Rechte und Ansprüche, welche der Versicherte wegen stattgehabten Unglücksfalles gegen seine Nachbarn, Miethleute oder wen immer erlangt haben dürfte, gehen durch den Besitz dieser Quittung (§. 15) auf die Gesellschaft über, und sie kann solche kraft derselben überall geltend machen, ohne dazu einer besonderen Uebertragung oder Vollmacht zu bedürfen.

6. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 17. Für Gebäude, auf welchen beim Eintritt des Brandes eine rechtsgültige Hypothek haftet, wird, sofern solche der Gesellschaft gegen deren Bescheinigung vor dem Brande oder binnen acht Tagen nach demselben angezeigt worden ist, die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung, und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, der betreffende Hypothekengläubiger müßte denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht in Betreff solcher Gebäude der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld, mit Ausnahme jedoch der Nichtzahlung der Prämie, verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung des Hypothekengläubigers gegen Zession seiner Rechte. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, dem vor dem Brande angemeldeten Hypothekengläubiger von der etwaigen Nichtzahlung der dem Inhalte der Police gemäß für das verhypothekirte Gebäude zu berichtenden Prämie Kenntniß zu geben, und gestattet demselben eine vierzehntägige Frist, von der Kenntnißgabe an gerechnet, um die Zahlung der betreffenden Prämie anstatt des Versicherten zu leisten. Wenn die Gesellschaft oder der Versicherte, auf Grund einer kontraktlichen Befugniß, die Police aufhebt, oder die Versicherungs-

summe vermindert, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem vorgedachten Hypothekengläubiger davon Mittheilung zu machen, und hat dann dieser das Recht, die ununterbrochene Fortsetzung der Versicherung des Gebäudes auf seinen Namen und für sein Interesse auf beliebige Frist zu verlangen, so fern er binnen acht Tagen die Prämie dafür bezahlt. Dasselbe Recht steht ihm während der ersten acht Tage nach Ablauf der Police zu.

7. Erlöschung und Aufhebung der Versicherung.

§. 18. Nach einem Brande im Versicherungslokale, möge derselbe zu einer Entschädigung Anlaß geben oder nicht, nach einem Entschädigungsanspruch oder Schadenersatz, steht es der Gesellschaft wie dem Versicherten frei, jede zwischen Beiden bestehende Versicherung aufzuheben, und zwar, wenn dieß Seitens der Gesellschaft geschieht, gegen Rückgabe der vorausgezählten nicht verfallenen Prämie.

Erfolgt nach einem Brandschaden nicht die Aufhebung der Versicherung, so vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Uebersteigt jedoch letzterer die Hälfte der Versicherungssumme, so ist die Versicherung dadurch ganz erloschen.

Weitere Fälle, in welchen die Aufhebung der Versicherung erfolgen kann, sind durch die §§. 4 und 6 bestimmt.

Außerdem können die Gesellschaft oder ihre Vertreter jederzeit eine Revision der Versicherung an Ort und Stelle eintreten lassen, und ergibt sich bei derselben, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft ebenfalls frei, gegen Rückgabe der verhältnißmäßigen Prämie die Police ganz aufzuheben.

Besondere Bedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen.

§. 1. Als landwirthschaftliche Versicherungen gelten solche, welche für die durch eigenen Anbau gewonnenen Früchte, sowie für die zum Betriebe der Ackerwirthschaft dienenden Geräthe, oder die dazu gehörigen Viehbestände geschlossen werden; es haben also auch nur solche Versicherungen Antheil an den besonderen, durch die §§. 2—8 für landwirthschaftliche Versicherungen festgesetzten Begünstigungen und Bestimmungen.

§. 2. Im Antrage muß der Versicherungs-Nehmende:

- Bauart und Bedachung der Gebäude des zu versichernden Gehöfts, sowie auch der benachbarten Gebäude genau beschreiben, und zugleich deren Lage durch eine beigefügte Situationszeichnung, mit Angabe der Entfernungen, übersichtlich darstellen;
- angeben, wohn, d. h. in welche Gebäude nach dem Ausdrucke der Garben die Körner — ebenso das Stroh, die in Tristen und Schobern versicherten Früchte sobald sie eingefahren werden, gebracht werden sollen, weil sonst die Versicherung darauf nicht in die späteren Aufbewahrungsorte übergeht.

§. 3. Als versichert werden sämtliche Früchte betrachtet, welche der Versicherte von den beantragten Gattungen in der letzten Ernte gewonnen hat, einschließlic der zur Zeit derselben etwa noch aus voriger Ernte übrig gebliebenen Bestände. Hat der Versicherte nur ein geringes Quantum versichert, so bleibt er für das Mehrgewonnene Selbstversicherer und das sich hiernach ergebende Verhältniß der Selbstversicherung bis zur nächsten Ernte in Kraft. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn eine Versicherung zu einer Zeit, wo ein Theil der Erntevorräthe bereits verbraucht ist, nur auf kurze Dauer, also noch vor Beginn der neuen Ernte erlöschend, für die eben noch vorhandenen Vorräthe genommen wird; es ist dann das am Tage des Beginnes der Versicherung Vorhandene maßgebend.

§. 4. Als Grundsatz wird angenommen, daß die Versicherung mit dem 1. September jeden Jahres

zur vollen Höhe in Kraft tritt und die Erntebestände sich von diesem Tage ab fortdauernd durch Ausfaat, Fütterungen, Verbrauch oder Verkauf vermindern. Bei Versicherungen, welche nach dem 1. September erst geschlossen werden und nicht über den Beginn der neuen Ernte hinaus fortbestehen, wird diese Verminderung vom Anfange der Versicherung ab gerechnet. Mit Rücksicht auf die feststehende Verminderung der Bestände ist die Prämie für solche billiger gestellt, als es sonst geschehen sein würde, daher denn auch derartige Vorräthe, welche von dieser Versicherung ausgeschlossen bleiben sollen, oder solche, welche durch Ankauf erworben worden, nur dann versichert sind und zur vollen Höhe versichert bleiben, wenn dieß ausdrücklich beantragt und die Versicherung darauf, unter angemessener Erhöhung der Prämie, besonders geschlossen ist.

§. 5. Bei Gutsbesitzern und Landwirthen, welche ordnungsmäßig eingerichtete Wirtschaftsbücher führen, dieß auch im Antrage bemerkt und es ausdrücklich übernommen haben, im Falle eines Brandschadens die näheren Nachweise aus diesen Büchern zu liefern, wird die betreffende Verminderung aus solchen ermittelt; bei allen übrigen Versicherten aber wird die Verminderung der versicherten Bestände in dem Verhältniße angenommen, wie solche bei einer täglichen gleichmäßigen Abnahme der Vorräthe vom 1. September an durch Ausfaat, Verkauf und Konsumtion und sonstige Naturalverwendung am Tage des Brandes sich berechnen würde, und ein Schadenersatz für die wirklich verlorenen Früchte kann also nur bis zu dieser Höhe gewährt werden. So lange Erntefrüchte in Tristen oder Schobern stehen, gilt der Bestand in solchen bei Berechnung dieser Verminderung als unverändert.

Wenn hingegen die Versicherung über die Zeit der neuen Ernte hinaus fortbesteht, so sollen die von den versicherten Gattungen neu gewonnenen Früchte stets sogleich wieder für versichert gelten, sobald dieselben in die angegebenen Lokale wieder eingefahren worden sind.

§. 6. Die Versicherung auf Früchte im Freien (Tristen, Schober, Regel) kann genommen werden: a) auf bestimmte Schober mit genauer Angabe des Inhalts eines jeden einzelnen und Bezeichnung des Ortes, wo derselbe steht, oder aber b) bei Versicherung auf mehrere Jahre, auf: „alljährlich in Schober u. zu setzende Früchte.“

Für letztere Versicherungsart wird zwar ein etwas billigerer Prämienfuß gewährt, die Versicherung ist aber nur unter der Bedingung gültig, daß dem Agenten der Gesellschaft sogleich, oder doch spätestens binnen drei Tagen, nachdem Schober aufgestellt sind, deren Inhalt und Stelle vom Versicherten schriftlich aufgegeben wird.

Bei Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz müssen die versicherten Schober auf mindestens 20 Wiener Klafter Entfernung von anderen Schobern, als von Gebäuden u. s. w., völlig freistehen.

§. 7. Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen unter Angabe der Stückzahl und zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung, zwar mit Angabe des gewöhnlichen Standortes, welche Angabe auch durch den Versicherten zu vertreten ist, jedoch bei ungewöhnlich und periodisch eintretendem Wechsel der Lokale zu Recht bestehend in den sämtlichen zu dem versicherten Gute gehörigen Wirtschaftsgebäuden. Sollen werthvolle Thiere, als: Rutsch- und Luxusperde, Zuchstiere u. zu einem bestimmten höheren Werthe versichert werden, so müssen dieselben, sowie die Ställe, in denen solche stehen, speziell deklariert werden.

Diese Versicherung besteht für das ganze Versicherungsjahr und gilt zugleich gegen Blitzschlag auf allen Ländereien des Gutes und den dahin führenden Wegen.

§. 8. Die Versicherung des todten Inventarils nach den verschiedenen Gattungen erfolgt zwar mit Angabe des gewöhnlichen Standortes, jedoch zu Recht bestehend in allen zu einem Gute gehörigen Gebäuden und Höfen, ohne Beschränkung auf bestimmte Lokalitäten.

